

Lage fordern unter Umständen die Regeln der ärztlichen Kunst den Eingriff, sodaß auch der Richter das anerkennen muß. (Hellpach sprach im Strafrechtsausschuß von einer „Auflockerung“ der hygienischen Indikation.) Diese Art der Betrachtung muß bei den Medizinern allgemein werden; sonst wird stets auch die medizinische Indikation in foro sehr umstritten werden.

10. Die sogenannten ethischen Indikationen der Notzucht und der Blutschande will ich nicht weiter besprechen; die erste ausdrücklich anerkennen zu wollen, wäre praktisch sicher höchst bedenklich; die zweite mag man in sicheren Grenzen anerkennen. Jedenfalls wäre hier immer die Genehmigung durch beamtete Personen zu fordern. Die Frage spielt wohl praktisch keine erhebliche Rolle.

11. Hiermit ist die Aufgabe des Juristen bei der Erörterung der Frage im wesentlichen erschöpft. Zwar ohne Verfolgung parteipolitischer Ideen, aber auf Grund irgendeiner sozialen Grundanschauung kann man bei ruhiger Ueberlegung nach meiner Auffassung hier für jetzt wie für die Zukunft zu immerhin im wesentlichen annehmbaren Ergebnissen kommen. Nur muß immer wieder betont werden: Absolut sichere Ergebnisse sind unter allen Umständen unmöglich.

Ich hebe die wichtigsten Sätze noch einmal hervor:

1. Rationalisierung der Kinderzeugung ist zu fordern. Sie zu begrenzen und zu umgrenzen ist wesentlich Sache der Mediziner.

2. Antikonzipientia dürfen heute stets angewendet werden. Zu fordern ist, daß ihre freie anständige Ankündigung entsprechend dem Entwurf StrGB. § 302 erlaubt wird.

3. Unfruchtbarmachung bei medizinischer Indikation ist als Heilhandlung heute schon erlaubt. Ihre Anwendung bei eugenischer und sozialer Indikation sollte medizinisch in bestimmten Grenzen klar anerkannt werden, und dann sollte die sie erlaubende Regelung des Entwurfs StrGB. § 263 jetzt schon auf sie angewendet werden.

4. Fruchttötung bei medizinischer Indikation ist nach der jetzigen Rechtsprechung des Reichsgerichts und nach dem § 254 Entwurf befriedigend geregelt. Im Entwurf ist die darüber hinausgehende allgemeine Notstandsregelung des § 25 bedenklich weit; ihre praktisch befriedigende Anwendung durch den Richter ist zu erstreben. Soziale Verhältnisse sind bei der medizinischen Indikation zu berücksichtigen.

5. Eugenische und soziale Indikation harren noch der Lösung und sind rechtlich heute noch nicht sicher anerkannt, obwohl vielfach geduldet. Die Entwicklung geht zu ihrer genau umschriebenen und vorsichtigen Anerkennung in ausschließlich sozialem Interesse; sie sollte schon in der Fassung des § 254 Entwurfs berücksichtigt werden. Der rechtlichen Regelung der Frage stehen keine besonderen Schwierigkeiten entgegen.

Aus dem Kaiser-Wilhelm-Institut für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik in Berlin-Dahlem.
(Direktor: Prof. Eugen Fischer.)

Der Arzt und der § 218.

Von Geh. Med.-Rat Dr. Max Fischer in Berlin-Dahlem.

Der § 218 RStG. hält von neuem die Aerzteschaft in Atem und spaltet sie zugleich in zwei Lager, für und wider. Ueber die rein ärztliche Indikation zur künstlichen Unterbrechung der Schwangerschaft sind sich alle Aerzte einig. Der Arzt ist durch seinen Beruf und durch das Gesetz befugt, auf Grund gewissenhafter Prüfung durch Herbeiführung des künstlichen Aborts ein keimendes Leben zu zerstören, um dadurch je nach Lage des Einzelfalles ein sonst verlorenes, wertvolleres Menschenleben, das der Mutter, zu retten. Auch über die sogenannte gemischte ärztliche und soziale Indikation scheint mir eine Einigung möglich, wenn wir die prophylaktische Auslegung zu Hilfe nehmen: Wird durch die Geburt eines Kindes ein Notstand begründet, der die Gesundheit der Mutter, bzw. der Familie gefährdet, so ist im individuellen Falle die ärztlich-prophylaktische Indikation — so sollte man die gemischt soziale und ärztliche Indikation nach ihrem wahren Charakter nennen — zur Einleitung des Aborts gegeben. Denn die ärztliche Vorbeugung ist eine dem therapeutischen Handeln durchaus gleichwertige, an allgemeiner Auswirkung ihm sogar überlegene Seite der

ärztlichen Kunst; sie ist nach ihrer Natur an bestimmte Reichsgesetze gebunden.

Der Streit geht im übrigen allein um die wirtschaftliche, soziale und eugenische Indikation. Davon wird die eigentlich wirtschaftliche und ebenso die von ihr grundverschiedene Bequemlichkeitsindikation am häufigsten in praxi durch Mißbrauch diskreditiert, während man dabei von der sozialen Indikation spricht und die eugenische meist ganz unter den Tisch fallen läßt.

Gerade die eugenische Indikation aber sollte mehr und mehr in den Vordergrund gerückt werden, da sie für die Zukunft des Volkes und für das Staatswohl die wichtigste ist. Wir können sie der ärztlich-prophylaktischen einordnen. Denn die vererbaren Krankheiten sind im eigentlichsten Sinne des Wortes Volkskrankheiten; sie haften sogar im Erbgut des Volkes fest. Die Hygiene und Prophylaxe der Erbkrankheiten ist eine zum mindesten ebenso wichtige öffentliche und ärztliche Aufgabe wie die Hygiene und Bekämpfung der übrigen Volkskrankheiten (Seuchen, Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten, Alkoholismus usw.). Ja sie sind, zumal ihres verdeckten Charakters und ihrer großen Verbreitung wegen, gefährlicher als manche andere offenkundige Volkskrankheit, wenn auch ihr zerstörender Einfluß sich mehr im stillen entwickelt und unter Umständen erst in Generationen, dann aber gerade bei ihrer heimlichen Ausbreitung desto umfassender und verderblicher sich manifestiert. Man denke z. B. an die Geisteskrankheiten, die allmählich das ganze Volk durchsetzt haben. Hier müssen die Bestrebungen nach differenzierter Fortpflanzung mit aller Macht einsetzen.

Wie hat sich nun der Arzt zu diesen drei so verschiedenen Indikationen zu stellen? Nach meiner Ueberzeugung überschreitet die rein oder vorwiegend wirtschaftliche und ebenso die soziale Indikation die ärztliche Kompetenz, die auf ärztliche bzw. ärztlich-prophylaktische — nicht aber auf soziale — Motive eingestellt bleiben muß. Sein Urteil kann natürlich auch der Arzt über solche Fälle abgeben; ja er ist hierzu kraft seines Amtes und seiner genauen Kenntnis der Einzellege sogar als hervorragend geeignet zu betrachten. Handeln aber oder einen Kollegen zum Eingreifen bestimmen, darf er nicht; denn ein solches Tun ginge über das von ihm zu betreuende Einzelindividuum hinaus und berührte die menschliche Gesellschaft in ihrem wichtigsten Lebensinteresse. Auch der Sozialhygieniker, Erblichkeitsforscher und Eugeniker kann sich mit gutem Recht im Einzelfalle eine wohl begründete Ansicht über die Angelegenheit von Verhinderung der Nachkommenschaft zumuten, aber auch er kann und darf nicht über ein keimendes Leben entscheiden oder einen Eingriff auf dessen Vernichtung herbeiführen. Die menschliche Gesellschaft als Ganzes, deren Bestand sich aus den einzelnen Lebenden zusammensetzt und sich aus den Geburten immer wieder ergänzt, hat für die Erhaltung ihres Bestandes, d. h. für Ersatz durch Wegfall bzw. Tod ständig zu sorgen, will sie nicht sich selbst wegräumen und negieren. In früheren Zeiten des Geburtenüberschusses und bei der Seltenheit der Abtreibung, als der Wille zum Kind und die Mutterliebe die keimende Frucht schützte und heiligte, konnte man hierin nachsichtiger sein. Heutzutage sieht es viel ernster, ja äußerst ernst aus; „das Kind ist nicht mehr sicher im Mutterleibe“. Der katastrophale Geburtensturz einerseits und der Druck der Fürsorgelasten durch die Zunahme der sogenannten „Ballastexistenzen“ andererseits mahnen zu deutlich zum Nachdenken, aber auch zum Handeln. Da kann dem Einzelmenschen die Verfügung über seinen Leib bzw. der Mutter über die Frucht ihres Leibes nicht mehr allein und uneingeschränkt überlassen werden, weil sonst Zahl, Qualität und Bestand des kommenden Geschlechts und damit die Zukunft des Volkes in Frage gestellt wären. Unter solchen ungesunden Verhältnissen muß die Sozietät, das Kollektiv die Belange des Allgemeinwohls in die Hand nehmen und sie vor Schaden bewahren. Allein die menschliche Gesellschaft selbst bzw. der Staat und die Volksvertretung als ihre berufenen Organe haben durch Gesetzgebung und Gericht über das keimende Leben zu entscheiden.

Selbstverständlich rechnet für biologisches und ärztliches Denken das menschliche Leben vom Tage der Befruchtung an; denn von da an beginnt ein neues Leben und geht die Entwicklung des

Lebewesens ununterbrochen vor sich; die Geburt bedeutet lediglich einen neuen Lebensabschnitt.

Die Entscheidung über Leben und Tod aber gehört einem obersten Gerichtshof, zumal hier, wo es sich um kein durch Verbrechen verirktes Leben handelt, sondern um wirtschaftliche, soziale oder eugenische Gründe zum Nutzen oder Schaden einer kleineren oder größeren Gemeinschaft. Verlangt das Interesse der Gesellschaft aber die Ausmerzung eines ihrer Mitglieder, so muß diese Maßnahme mit den äußersten möglichen Kautelen umgeben sein. Darum soll der Behörde, der dieses hohe Richteramt über Erhaltung oder Vernichtung keimenden Lebens anvertraut ist, ein auserwählter Kreis von ersten Sachverständigen jeder Art — Medizinalbeamten, Sozialhygienikern, Erblichkeitsforschern, Eugenikern und Ethikern sowie Fachärzten, je nach Lage des Falles — in maßgebender Stellung beigegeben sein.

Für die Regelung der Unterbrechung der Schwangerschaft gelten dabei dieselben Gesichtspunkte, wie ich sie schon im Jahre 1925¹⁾ für die Sterilisierung gefordert habe:

„Die Indikation und Entscheidung darf nicht durch eine kleine Kommission von Sachverständigen gefällt werden, sondern hierzu müssen eigene Gerichtshöfe, bestehend aus hochstehenden Persönlichkeiten, die von den ersten Forschern und Sachverständigen beraten sind, gebildet werden. Hier erscheint jede Vorsichtsmaßregel als geboten, auf daß die Notwendigkeit und Berechtigung zur Unterbrechung der Schwangerschaft in jedem Falle durch eine gerichtliche Entscheidung gesichert sei. Die Sachverständigen müssen behördlich bestellt und gleichberechtigt sein und walten in voller Unabhängigkeit ihres verantwortungsvollen Amtes. Nur so ist jede Gewähr dafür gegeben, daß die Rechte des einzelnen Klienten ebenso nach jeder Richtung gewahrt werden wie die der menschlichen Gesellschaft, der Öffentlichkeit, des Staatswesens, unserer Kultur und Gesittung.“

Ist dieser Grundsatz richtig — und er wird kaum zu erschüttern sein —, so dürfen von seiner Erfüllung Ausführungsschwierigkeiten nicht abhalten; sie müssen überwunden werden, und sie sind überwindbar.

Leider ist auf dem Gebiete der wirtschaftlichen, sozialen und eugenischen Volkswohlfahrt die Gesetzgebung weit hinter den rapid sich entwickelnden Forderungen der Zeit zurückgeblieben. Gerade aber die heutige allgemeine materielle und ideelle Not, die fast durch alle Volksschichten hindurchgeht, erfordert ganz dringend ein ungesäumtes, gesetzgeberisches Handeln.

Hier können nur kurz einige Grundzüge dafür angedeutet werden:

1. Eine Gesetzesbestimmung, die wie der § 218 von vielen Tausenden, ja von Hunderttausenden im Jahr, ohne daß Ahndung eintreten kann, gebrochen wird, sodaß der Mißbrauch die Zahl der Strafverfolgungen um das Dreihundertfache, nach anderen um das Eintausendfache übersteigt, eine Bestimmung, die zumal unter den jetzigen Notverhältnissen zwangsläufig als Angstgespenst täglich insgeheim neues Unheil anrichtet, hat sich überlebt und kann in der jetzigen Form nicht mehr aufrechterhalten werden. Andererseits kann freilich der Rechtsstaat an dem klaren Tatbestand der Abtreibung als Doppeldelikt aus Körperverletzung (der Mutter) und Tötung keimenden menschlichen Lebens nicht einfach vorbeigehen.

Da eine völlige Freigabe der Abtreibung gegen jede menschliche Ethik, Gerechtigkeit und Humanität, ebenso aber auch gegen das ursprünglichste Lebensinteresse des ganzen Volkes auf seine eigene Fortdauer verstieße, ist eine andere, allen berechtigten Anforderungen gerechtwerdende Regelung zu finden. Die Einigung auf eine solche wird kein leichtes Stück Arbeit sein.

2. Die Empfängnisverhütung ist da, wo im Falle der Gravidität sicher mit Abtreibung zu rechnen wäre, in wirksamer, aber unschädlicher Form ärztlich zu verordnen, um so der Abtreibungsseuche entgegenzuwirken; ebenso bei eugenischer Indikation zur Verhütung erbkranker Nachkommenschaft, soweit hier nicht Sterilisierung vorzuziehen ist.

3. Die künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft darf nur in öffentlichen Krankenhäusern und Kliniken und nur durch den Facharzt (Gynäkologen oder Chirurgen) ausgeführt werden.

4. Die ärztliche Indikation bleibt in der bisherigen, also einschließlich der ärztlich-prophylaktischen Auslegung bestehen; Einführung der Meldepflicht.

5. An den Eingriff hat sich jeweils eine angemessene Zeit der Krankenpflege bis zur Ausheilung, d. h. bis zur Restitution der verletzten Organe und vor allem auch bis zu vollendeter psychischer Erholung anzuschließen.

6. Eine Gesetzesbestimmung über die Unterbrechung der Schwangerschaft nach Vergewaltigung, bei Schwängerung durch Drohung, psychischen Zwang oder Rauschgifte einschließlich Alkohol und bei Schwängerung Minderjähriger oder Geisteskranker ist zu schaffen.

7. Die Unterbrechung der Schwangerschaft aus anderen als ärztlichen und ärztlich-prophylaktischen Gründen, also insbesondere aus wirtschaftlicher, sozialer oder eugenischer Indikation, kann nur durch ein ordentliches Gerichtsverfahren nach individueller Prüfung des Einzelfalles auf Grund eines Gerichtsbeschlusses ausgesprochen werden.

8. Zu diesem Zweck sind besondere Gerichtshöfe zu bilden, die sich aus den obersten Richtern und den ersten Sachverständigen und Fachärzten eines jeden Verwaltungsbezirks zusammensetzen.

9. An Stelle der heutigen sogenannten „Geburtenregelung“, die eigentlich eine Geburtenmißregelung, ein Verbrechen an der Menschheit und am kommenden Geschlecht darstellt, muß die Regelung des menschlichen Nachwuchses nach vernünftigen ärztlichen und eugenischen Gesichtspunkten treten, womit sich die sozialen Rücksichten in der Regel sehr wohl vereinbaren lassen. Darum soll die Normierung der eugenischen Forderungen nach differenzierter Fortpflanzung (Gesundheitszeugnis, Eheberatung durch erbbiologisch ausgebildete Fachärzte je nach der etwa vorliegenden oder vermuteten Erbkrankheit) im Gesetze festgelegt werden.

Gerade in einer allgemeinen Notlage wie der gegenwärtigen, deren schrecklichstes Zeichen das Fünfmillionenheer der Arbeitslosen darstellt, ist mit aller Macht darauf zu dringen, daß erbmäßig unerwünschte Nachkommenschaft, die nur Gegenwart und Zukunft mit neuen Lasten belegt, ungezeugt und ungeboren bleibt, ebenso aber, daß erbtüchtige und gesunde Nachzucht nicht einfach unterbleibt oder sogar zerstört wird, sondern in positivem Sinne durch Aufbaumaßnahmen in der Familie, insbesondere durch wirksame Kinderbeihilfen, von Staats wegen gefördert werde. Damit werden zugleich in eminentem Maße soziale Ziele verfolgt.

Die Mittel für das Zustandekommen einer solchen differenzierten Fortpflanzung, die auf der anderen Seite ganz erhebliche Ersparungen an sozialen Fürsorgelasten einbringt, muß jeder Staat, jedes Volk, auch ein armes aufbringen, wenn es sich nicht selbst aufgeben will.

Solange aber der Verbrauch an alkoholischen Getränken im deutschen Volke den Betrag von 4,5—5 Milliarden Mark im Jahre ausmacht und solange — im Zeichen ewigen Friedens — der Wehretat, der nicht zur Erhaltung des Friedens dient, sondern im Gegenteil neuer Kriegsgefahr Vorschub leistet, immer noch bei den meisten Nationen ungeheure Summen verschlingt, wird mit Grund niemand behaupten können, daß es an der Möglichkeit der Beschaffung von Mitteln für unerläßliche volkserhaltende und eugenische Zwecke, für ein gesundes kommendes Geschlecht wirklich fehle. Man greife nur diese ergiebigen Quellen, die beide zudem gänzlich unproduktive, ja sogar Krankheiten und Tod, Schaden und Zerstörung bringende Ausgaben darstellen, recht herzhaft an!

Tonsillen und allergische Erkrankungen.

Von Dr. Willy Wolffheim in Königsberg i. Pr.

In der Laryngo-Rhinologie spielen allergische Erkrankungen hauptsächlich als Heufieber und Rhinitis vasomotoria nervosa eine Rolle, eine Reflexneurose, der aber wohl eine konstitutionelle Ueberempfindlichkeit zugrundeliegt; sodann — auf der Grenze zur internen Medizin — das Asthma bronchiale und gewisse Fälle von Migräne. Ich möchte dazu aber auch noch einen bestimmten Typus von

1) „Sozialhygienische Mitteilungen“ 1925, S. 109.